



**Tanz- und Turnierclub  
München e.V.**

## **Satzung**

beschlossen am 29.06.1982  
geändert am 10.03.1995, 06.03.2009,  
09.03.2018 und 01.10.2021



# TANZ- UND TURNIERCLUB MÜNCHEN E.V.

Mitglied des Landestanzsportverbandes Bayern e.V. im Bayerischen Landessportverband  
Mitglied des Deutschen Tanzsportverbandes im Deutschen Sportbund



- herzlich  
- aufgeschlossen  
- erfolgreich  
*das ist mehr als nur tanzen !*

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Tanz- und Turnierclub München e.V." (TTC München), hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter Reg. Nr. VR 10 497 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des
  - a. Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.
  - b. Landestanzsportverbandes Bayern e.V., Fachverband im Bayerischen Landes-Sport-Verband e.V.
  - c. Deutschen Tanzsportverbandes e.V., Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.

### § 2 Vereinszweck.

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports als Leibesübung für die Allgemeinheit und für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung (AO 1977).
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Bayerischen Landes-Sportverbandes, des Landestanzsportverbandes Bayern oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

### § 4 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder
2. Mitglieder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Jugendmitglieder, danach ordentliche Mitglieder.
3. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ernannt werden, wer sich hervorragende Dienste um die Förderung des Tanzsports im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen erworben hat.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen durch ihre Mitgliedschaft den Vereinszweck; sie nehmen nicht aktiv am Training teil.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beantragt, bei Jugendlichen unter schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Der Aufnahmeantrag kann angenommen oder abgelehnt werden. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Präsidium besteht Widerspruchsrecht durch den Betroffenen. Bei erneuter Ablehnung durch das Präsidium entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium des Vereins zu erklären. Die Kündigungsfrist ist in der Beitragsordnung geregelt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a. bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Präsidiums und die Vereinsdisziplin.
  - b. bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins
  - c. bei unehrenhaftem Verhalten
  - d. bei grob unsportlichem Verhalten.

Der Ausschluss kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds oder auf Antrag eines Präsidialmitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch das Präsidium schriftlich bekannt zugeben. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene Widerspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und sonstiger Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und innerhalb der vom Präsidium im Trainingsplan festgesetzten Trainingsstunden die Einrichtungen und Gerätschaften unentgeltlich zu benutzen.
2. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und wählbar.
3. Für die Mitglieder sind die Satzungen, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Den Anordnungen der Übungsleiter und den vom Verein beauftragten Aufsichtskräften ist Folge zu leisten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu zahlen, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Präsidium sofort mitzuteilen.
5. Der Verein, sein Präsidium sowie seine Funktionäre, Mitglieder und Trainer bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und die körperliche und seelische Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein pflegt eine Aufmerksamkeitskultur und führt regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

## **§ 8 Haftung**

1. Die Mitglieder sind versichert im Rahmen der vom Bayerischen Landessportverband abgeschlossenen Sportunfall-Haftpflichtversicherung.
2. Der Verein haftet nicht für Diebstähle in den Vereinsräumlichkeiten und bei Veranstaltungen.
3. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch Selbstverschulden, satzungswidrigem oder schädigendem Verhalten dem Verein oder seinen Mitgliedern zufügt.

## **§ 9 Aufnahmegebühr, Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden eine Aufnahmegebühr und Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Präsidium bestimmt.
3. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Präsidiums bestimmt.
4. Höhe und Bezahlungsmodus von Aufnahmegebühr und Beiträgen sind in der Beitragsordnung festgelegt.

## **§ 10 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind das Präsidium und die Mitgliederversammlung.

## § 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
  - a. dem Präsidenten
  - b. dem Vizepräsidenten
  - c. dem Schatzmeister
  - d. dem Sportwart
  - e. dem Veranstaltungswart
  - f. dem Jugendwart.
  - g. dem Pressesprecher
2. Der vertretende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Vertreten wird der Verein durch den Präsidenten alleine oder dem Vizepräsidenten zusammen mit dem Schatzmeister.
3. Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Das Präsidium kann von den Mitgliedern auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen gewählt werden, sofern die Einladung zur Mitgliederversammlung diese Möglichkeit vorgibt.
4. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
5. Personen des vertretenden Vorstands können maximal ein weiteres Amt des Präsidiums (§ 11, 1d - g) wahrnehmen.
6. Dem Präsidium obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Im Falle des Ausscheidens eines Präsidialmitglieds ergänzt sich das Präsidium durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
8. Das Präsidium kann Beauftragte berufen. Die Aufgaben und Verantwortungen dieser Beauftragten sowie die Dauer ihrer Amtszeit sind durch das Präsidium festzulegen.
9. Das Präsidium kann auch ohne Anwesenheit der Funktionäre am Versammlungsort über elektronische Kommunikation zusammentreten. Die Beschlussfähigkeit wird hierdurch nicht eingeschränkt.

## § 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt alle 3 Jahre bis spätestens 31. März zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 1/4 der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Präsidium verlangt.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Präsidium mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung auf der Homepage [www.ttc-muenchen.de](http://www.ttc-muenchen.de) und durch Aushang im Clubheim einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Hierfür ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
5. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Sie hat schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Wenn eine ordentliche Mitgliederversammlung nicht durchführbar ist, kann nach vorheriger Information der Mitglieder über den Abstimmungsgegenstand sowie Gelegenheit zur Stellungnahme auch eine Abstimmung durch Briefwahl oder vergleichbare sichere elektronische Wahlformen durchgeführt werden.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des vertretenden Vorstands zu unterzeichnen.

## § 13 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst alle Jugendmitglieder des Vereins.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung der Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der bei der Jugendversammlung stimmberechtigten Mitglieder analog § 13, Ziffer 2 einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Er wird jeweils für ein Jahr gewählt.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 12, Ziffer 4. Jedes Jugendmitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. In dieser Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins nach § 4, Ziffer 1 stimmberechtigt.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden, den Verein vertretenden Mitglieder des Präsidiums.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landestanzsportverband Bayern e.V. oder für den Fall der Ablehnung an die Stadt München, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Jugendtanzsports zu verwenden hat.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.06.1982 beschlossen und trat nach Genehmigung durch das Registergericht und Eintragung in das Vereinsregister am 20.09.1982 in Kraft.

Sie wurde geändert und ergänzt durch Beschluss der Mitgliederversammlungen am 10.03.1995, am 06.03.2009, 09.03.2018 sowie 01.10.2021.